

399/AB XXV. GP

Eingelangt am 19.03.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. März 2014

Geschäftszahl:
BMWJ-10.101/0006-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 416/J betreffend „Fracking in Österreich, Gefahr für unser Trinkwasser“, welche die Abgeordneten Mag. Maximilian Unterrainer, Kolleginnen und Kollegen am 21. Jänner 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

Es ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11563/J der XXIV. GP zu verweisen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass zwischenzeitig durch die am 3. August 2012 in Kraft getretene Novelle zum UVP-Gesetz 2000, BGBI. I Nr. 77/2012, eine wesentliche Änderung der Rechtslage dahingehend eingetreten ist, als seither die Aufsuchung und Gewinnung mittels Frac-Behandlung von sogenannten "unkon-

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

ventionellen" Erdöl- oder Erdgasvorkommen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im "großen Verfahren" gemäß UVP-Gesetz unterliegen. "Unkonventionelle" Erdöl- und Erdgasvorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass ein wirtschaftlicher Abbau des Vorkommens wegen der Dichtheit der Gesteinsschichten, in denen sich das Erdöl oder Erdgas befindet, nur unter Anwendung von Frac-Behandlungen möglich ist.

Die Anwendung des UVP-Gesetzes auf die Aufsuchung und Gewinnung dieser "unkonventionellen" Erdöl- und Erdgasvorkommen bedeutet, dass für die Genehmigung derartiger Vorhaben nicht mehr die Montanbehörde, sondern die jeweilige Landesregierung zuständig ist.

Antwort zu den Punkten 2 und 4 der Anfrage:

Keine.